

Informationen zu Verdienstaussfälle, die durch die **Betreuung von Kindern** entstanden sind

Wann kann ich einen Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung geltend machen?

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn

- die Schule oder Kindertagesstätte, die Ihr Kind besucht, aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen wurde **und**
- Ihr Kind noch nicht zwölf Jahre alt ist **oder**
- Sie ein Kind mit Behinderungen haben, das auf Hilfe angewiesen ist, **und**
- Sie Ihr Kind in der Zeit der Schließung selbst zu Hause betreuen müssen, **weil**
- Sie eine anderweitige, zumutbare Betreuung nicht sicherstellen können **und**
- Sie dadurch einen Verdienstaussfall erleiden.

Habe ich einen Anspruch, wenn ich ein Pflegekind aufgenommen habe?

Ja, wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern ist, steht diesen die Entschädigung zu.

In welcher Höhe wird der Verdienstaussfall gezahlt?

Gezahlt werden 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) für bis zu sechs Wochen des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaussfalls.

Wer hat keinen Anspruch auf Verdienstaussfall bei notwendiger Kinderbetreuung?

Kein Anspruch besteht für Erwerbstätige, die Kurzarbeitergeld bekommen oder andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben“, zum Beispiel durch Abbau von Überstunden, Urlaub aus Vorjahr, bezahlte Freistellung (nach § 616 BGB) oder wenn sonstige gesetzliche, tarifliche, betriebliche oder individualrechtlichen Grundlagen unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe

nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung vorliegen. Auch für Beamtinnen und Beamte besteht kein Anspruch.

Wer muss den Antrag auf Entschädigungsleistungen stellen?

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der beim Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung einen Erstattungsantrag stellen kann. Selbstständige wenden sich direkt an das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung.

Besteht ein Anspruch auf Verdienstausfall während der Ferien?

Nein, ein Anspruch besteht nicht bei einer Schließung in den Schulferien.

Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder, Verwandte die Betreuung wahrnehmen können, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

An wen muss ich meinen Antrag senden?

Der Antrag ist an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau zu richten, sofern die Schließung der Schule oder der Kindertagesstätte in Rheinland- Pfalz veranlasst wurde.

Ab wann können Anträge gestellt werden?

Ab 01.05.2020 können Sie bzw. die Arbeitgeber auf elektronischem Wege einen Antrag stellen, der eine schnelle Bearbeitung ermöglicht.